

Abschnitt 7a.

Umgang mit Plagiaten in studentischen Arbeiten an der FH OÖ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel	3
§ 2 Definition Plagiat.....	3
§ 3 Ausmaß erlaubter Hilfe.....	4
§ 4 Erkennen und Verhindern von Plagiaten.....	4
§ 5 Rechtsfolgen eines Plagiats	5
§ 6 Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats:	6
§ 7 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Präambel

- (1) Die FH OÖ trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Verantwortung für die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, alle Studierenden in ihrem Bestreben zu unterstützen, ihr Studium durch eigenständige Leistungen auf einem möglichst hohen Niveau zu absolvieren. Als Hilfestellung hat die FH OÖ den Ethikkodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erlassen. Es entspricht dem wissenschaftlichen Ethos, sich an die vereinbarten Regeln im respektvollen Umgang mit dem Wissen anderer zu halten. Der vorliegende Leitfaden soll daher einerseits das Bewusstsein für das Thema Plagiat stärken und andererseits eine Hilfestellung bei Auftreten eines Plagiatsverdachts im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geben.

§ 2 Definition Plagiat

- (1) Weder im Urheberrechtsgesetz (UrhG) noch im Fachhochschulgesetz FHG findet sich eine Legaldefinition des Begriffes „Plagiat“. Das Plagiat ist vielmehr das Antonym des korrekten Zitierens. Die Definition eines zulässigen Zitates findet sich in § 46 UrhG, die der Quellenangabe in § 57 UrhG.

Auf Basis dessen und aufgrund des Anspruchs, dass eine wissenschaftliche Arbeit eine eigenständige Leistung wiedergeben soll, liegt ein Plagiat im Hochschulbereich vor allem dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Gedanken, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers.

Folgende Handlungen stellen insbesondere Plagiate dar:

- **Vollplagiat**
Die/Der Studierende reicht ein fremdes Werk ohne Angabe der tatsächlichen Urheberin/des tatsächlichen Urhebers als ihr/sein eigenes ein.
- **Selbstplagiat**
Die/Der Studierende reicht dieselbe Arbeit in mehreren Lehrveranstaltungen ein, oder verwendet bereits bestehende eigene Texte oder Textteile in wissenschaftlichen Arbeiten, ohne dies in der Arbeit entsprechend auszuweisen.
- **Übersetzungsplagiat**
Die/Der Studierende übersetzt fremdsprachige Texte oder Textteile aus einem fremden Werk und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus.
- **Zitat ohne Beleg**
Die/Der Studierende übernimmt Teile aus fremden Werken ohne die Quelle durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen; dazu zählt auch die Verwendung von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- **Paraphrasieren**
Die/Der Studierende übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, nimmt an diesen Textteilen leichte Anpassungen und Umstellungen vor, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- **"Ghostwriting"**
Die/Der Studierende reicht eine in ihrem/seinem Auftrag angefertigte fremde Arbeit mit Einverständnis der tatsächlichen Urheberin/des tatsächlichen Urhebers als ihre/seine eigene ein. Dies gilt auch, wenn signifikante Teile der Arbeit durch eine fremde Person verfasst wurden.

§ 3 Ausmaß erlaubter Hilfe

- (1) § 3 Abs 2 Z 6 FHG, § 11 Abs 1 und § 12 Abs 1 Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ sehen vor, dass es sich bei Bachelor- und Master-, und Diplomarbeiten sowie Dissertationen um selbst- und eigenständig anzufertigende schriftliche Arbeiten handelt. Dadurch ist von den Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, zu einem vorgegebenen oder einem von ihnen selbst gewählten Fachthema mit wissenschaftlichen Methoden selbständig Lösungsansätze zu entwickeln. Die gesetzlich normierte Selbst- und Eigenständigkeit ist jedenfalls dann noch als gegeben anzusehen, wenn die Studierenden sich Hilfestellungen zum richtigen wissenschaftlichen Arbeiten bei der Betreuerin/bei dem Betreuer bzw. den Lehrenden, bei Tutorinnen/bei Tutoren oder erfahrenen Studierenden einholen, oder die Arbeit von Freunden bzw. einem Lektorat zur Vermeidung von Tipp- oder Rechtschreibfehlern Korrektur gelesen wird.
- (2) Fremde Hilfe bei der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten hat jedenfalls dort ihre Grenze, wo die Korrektur (durch Freunde, Lektorat, Studienkolleginnen/ Studienkollegen) von formalen Kriterien wie bspw. Orthographie überschritten wird und inhaltliche Korrekturen bzw. Überarbeitungen durch jemanden anderen als durch die Studierende/den Studierenden vorgenommen werden. Auch die Hilfestellung durch die Lehrende/den Lehrenden bzw. die Betreuerin/den Betreuer konzentriert sich auf Unterstützung beim wissenschaftlichen Arbeiten, z.B. Anwenden wissenschaftlicher Methodik, Vorschläge zur Strukturierung, Interventionen und Anweisungen verbunden mit dem Hinführen zu neuen Sichtweisen. Die Verarbeitung dieser Informationen und die entsprechende Korrektur ihrer/seiner Arbeit hat sodann durch die Studierende/den Studierenden selbst- und eigenständig zu erfolgen.

§ 4 Erkennen und Verhindern von Plagiaten

- (1) Bewusstsein schaffen und Kompetenz vermitteln

Die wichtigste Maßnahme zur Verhinderung von Plagiaten ist das Schaffen von entsprechendem Bewusstsein bei den Studierenden sowie eine entsprechende Ausbildung in wissenschaftlichem Arbeiten und Anwendung wissenschaftlicher Techniken. Dies kann bspw. erfolgen durch:

- Entsprechende Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie Information über die Konsequenzen von Plagiaten in Lehrveranstaltungen.
- Lehrveranstaltungen über die korrekte Abfassung von wissenschaftlichen und wissenschaftsnahen Arbeiten sowie korrektes Zitieren.
- Unterzeichnung einer Erklärung durch die Studierenden bei schriftlichen Arbeiten, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und diese Arbeit noch nie zur Beurteilung an einer Bildungseinrichtung vorgelegt wurde.

- (2) Erkennen eines Plagiats

Plagiate in Texten sind insbesondere durch folgende Merkmale erkennbar:

- Stilwechsel bzw. Stilbrüche;
- Verwendung von außergewöhnlichem Vokabular, Formulierungen oder Fremdwörtern;
- uneinheitliche Kapitel- oder Zwischenüberschriften;
- auffällige und wiederkehrende Rechtschreib-, Grammatik- oder Tippfehler;
- wechselnde Formatierungen im Text;
- die Prüfungsleistung weicht zu den sonstigen Leistungen der/des Studierenden auffällig ab;

Natürlich handelt es sich dabei lediglich um Anzeichen, die eine genauere Prüfung durch die Lehrende/den Lehrenden bzw. die Betreuerin/den Betreuer erforderlich machen. Sobald jedoch Verdachtsmomente auftreten, sind die Lehrenden verpflichtet, diesen nachzugehen.

Die Betreuer*innen von wissenschaftlichen Arbeiten trifft nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) keine Pflicht, ein Werk von vornherein als potentielles Plagiat zu betrachten. Die Gutachterin/der Gutachter darf zunächst auf die Angaben der/des Studierenden (in Bezug auf die Autorenschaft, die Selbstständigkeit und die wissenschaftliche und methodische Arbeitsweise) vertrauen, da sie/er auf diese Angaben angewiesen ist. Es ist der Gutachterin/dem Gutachter dabei nicht zumutbar, die Arbeit wortwörtlich mit anderen zu vergleichen. Sie/Er kann im Gegenteil auf die Redlichkeit der Studierenden/des Studierenden grundsätzlich vertrauen. Lediglich bei begründetem Verdacht hat sie/er eine strenge Prüfung der Arbeit vorzunehmen und ist zu entsprechenden genauen Untersuchungen verpflichtet (VwGH 26.6.1996, 93/12/0241; 11.12.2009, 2008/10/0088).

(3) Einsatz von Plagiatssoftware

Der Einsatz einer Plagiatssoftware liegt vorerst im Ermessen jeder Fakultät. Sofern eine Prüfung durch Einsatz von Plagiatssoftware durchgeführt wird, ist zu empfehlen – auch als Maßnahme der Bewusstseinsbildung –, den Studierenden die Vornahme einer Plagiatsprüfung durch Unterfertigung eines eigenen Passus im Rahmen der Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit nochmals zur Kenntnis zu bringen.

Dafür kann folgender Passus verwendet werden:

„Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Arbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiat-Erkennungssoftware) elektronisch-technisch überprüft werden kann“.

§ 5 Rechtsfolgen eines Plagiats

(1) Studienrechtliche Folgen:

Die mit dem Plagiierten von Werken verbundenen studienrechtlichen Konsequenzen drohen dann, wenn eine positive Beurteilung insbesondere durch Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln erschlichen wird (§ 20 FHG). „Erschleichen“ ist ein vorsätzliches Handeln, das darin besteht, dass objektiv falsche Angaben im Zusammenhang mit einer Irrführungsabsicht vorgebracht werden, oder dass wesentliche Umstände bewusst verschwiegen werden, um einen für sich günstigeren Erfolg daraus erlangen zu können (§ 69 AVG). Ein günstigerer Erfolg ist schon dann anzunehmen, wenn die Beurteilung ohne Erschleichung schlechter ausgefallen wäre. Auch das „teilweise“ Erschleichen ist relevant, wenn es Auswirkungen auf die Beurteilung hatte. Die Nichtoffenlegung von Quellen durch Studierende stellt ein Erschleichen im oben genannten Sinn dar. Da „Erschleichen“ ein vorsätzliches Handeln voraussetzt, liegt dies nicht vor, wenn mangelndes Zitieren aus Fahrlässigkeit erfolgt. Wird jedoch eine auffallend hohe Zahl an fehlenden Quellenangaben festgestellt, kann von einem Erschleichen ausgegangen werden.

Im Falle der Erschleichung einer Beurteilung durch Plagiierten kommt es

- durch die Studiengangsleitung (§ 20 iVm § 10 Abs 5 Z 3 FHG) zur Ungültigkeits-erklärung der Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit, wobei die als ungültig erklärte Beurteilung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen ist, und
- gegebenenfalls zum Widerruf des akademischen Grades durch die Kollegiumsleitung (§ 15 Abs 4 Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ iVm § 10 Abs 4 Z 4 FHG).

Schwerwiegende studienrechtliche Auswirkungen hat der Widerruf des akademischen Grades vor allem dann, wenn dieser die Voraussetzung für die Zulassung zu weiteren Studien darstellte. Wurde bspw. im Rahmen des Bachelorstudiums die Beurteilung der Bachelorarbeit durch Plagiierten erschlichen und im Zuge dessen die Beurteilung für nichtig erklärt und der Bachelorgrad widerrufen, so folgt daraus die Erschleichung der Zulassung zum aufbauenden Master- und Doktoratsstudium. Das bedeutet, dass sämtliche Beurteilungen der im Rahmen der Aufbaustudien absolvierten Prüfungen und Arbeiten für ungültig zu erklären sind und die Verleihung der akademischen Grade gemäß § 15 Abs 4 Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ zu widerrufen sind.

In diesem Falle ist der Verleihungsbescheid einzuziehen und der akademische Grad darf von der Studierenden/von dem Studierenden nicht mehr geführt werden. Wird die Führung des akademischen Grades nicht unterlassen und unberechtigt fortgeführt, gelten die Strafbestimmungen gem § 24 FHG.

(2) Urheberrechtliche Folgen

Plagieren im Hochschulbereich stellt neben wissenschaftlichem Fehlverhalten zumeist auch einen Verstoß gegen die §§ 46 und 47 UrhG (Zitat) sowie § 57 Abs 2 UrhG (Quellenangabe) dar.

Im Sinne des UrhG stellt Plagieren einen unzulässigen Eingriff in die Verwertungsrechte der Urheberin/des Urhebers dar. Im Falle eines Plagiats können seitens der Urheberin/des Urhebers insbesondere folgende zivilrechtliche Maßnahmen getroffen werden:

- Unterlassungsanspruch (§ 81 UrhG)
Die Urheberin/der Urheber ist berechtigt, eine Unterlassungsklage einzubringen. Diese kann mit der Erwirkung einer Einstweiligen Verfügung (§ 381 EO) verbunden werden.
- Beseitigungsanspruch (§ 82 UrhG)
Dieser ist grundsätzlich auf die Vernichtung und Unbrauchbarmachung der unrechtmäßigen Vervielfältigungsstücke gerichtet.
- Urteilsveröffentlichung (§ 85 UrhG)
Im Falle einer gerichtlich festgestellten Urheberrechtsverletzung kann bei berechtigtem Interesse von der Urheberin/vom Urheber die Veröffentlichung des Urteils eingefordert werden.
- Entgeltforderung (§ 86 UrhG)
Für die Verwendung des Werkes ist ein angemessenes Entgelt zu leisten.
- Schadenersatz und Gewinnherausgabe (§ 87 UrhG)
Im Falle einer verschuldeten Urheberrechtsverletzung besteht für die Urheberin/den Urheber die Möglichkeit, Schadenersatz und die Herausgabe des erzielten Gewinnes zu fordern.

Darüber hinaus sieht § 91 UrhG eine Strafdrohung für die Verletzung der Verwertungsrechte gemäß §§ 14 bis 18 UrhG vor. Vorsätzliches Handeln ist dementsprechend mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von bis zu sechs Monaten sanktioniert.

§ 6 Verfahren beim Aufdecken eines Plagiats:

(1) Das Verfahren bei der Aufdeckung eines Plagiats richtet sich nach § 20 FHG.

Wissenschaftliche Arbeiten sind Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen. Alle anderen schriftlichen Arbeiten (z.B. Bachelor- und Seminararbeiten) stellen wissenschaftsnahe Arbeiten dar. Die folgenden Bestimmungen gelten daher sinngemäß auch für wissenschaftsnahe Arbeiten.

(2) Plagiatsverdacht vor der Beurteilung (während der Betreuung)

In diesem Fall sollte sich die Vorgehensweise so gestalten, dass nach Prüfung des Falles durch die Studiengangsleitung, diese in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer die Studierende/den Studierenden zur Verbesserung der wissenschaftlichen Arbeit und zur Neufassung der plagiierten Teile vor Beurteilung der Arbeit auffordert. Insbesondere ist die Studierende/der Studierende auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, die Verletzung von Urheberrechten und auf die damit verbundenen möglichen Unterlassungs- und Beseitigungsklagen sowie Schadenersatzforderungen der Urheberin/des Urhebers hinzuweisen.

Kommt die Studierende/der Studierende der Aufforderung zur Verbesserung nach, ist die gesamte wissenschaftliche Arbeit entsprechend dem in der Satzung festgelegten Prozedere (§§ 11, 12 Studien- und Prüfungsordnung der FH OÖ) zu beurteilen.

Weigert sich die Studierende/der Studierende zu verbessern, ist die Arbeit gem § 6 Abs 3 zu beurteilen.

(3) Plagiatsverdacht bei und nach der Beurteilung

Wird eine Arbeit (teilweise) plagiiert zur Beurteilung vorgelegt bzw. wurde die wissenschaftliche Arbeit samt plagiierten Teilen bereits beurteilt, ist gemäß § 20 FHG vorzugehen.

Demnach ist die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit schriftlich für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. § 20 FHG führt bei der Erschleichung die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel lediglich beispielsweise an. Dies stellt somit keine Einschränkung dar. Deswegen fällt auch ein Plagiat darunter, da eine Fremdleistung als Eigenleistung ausgegeben wird. Entsprechend der Rechtsprechung des VwGH ist der Tatbestand der Erschleichung dann erfüllt, wenn wesentliche Teile der Arbeit abgeschrieben wurden und die Arbeit bei Bekanntsein dieser Umstände als nicht rechtmäßig erstellt angesehen worden wäre (ua. VwGH 11.12.2009, 2008/10/0088). Bestimmungen über Ghostwriting aus dem Universitätsgesetz gelten sinngemäß für die FH OÖ.

Zuständiges Organ für die Ungültigkeitserklärung ist gem § 10 Abs 5 Z 3 FHG die Studiengangsleitung.

(4) Plagiatsverdacht nach Verleihung des akademischen Grades

In diesem Fall ist ein Gutachten über das Ausmaß des Plagiats zu erstellen. Kommt man auf Basis dieses Gutachtens zum Schluss, dass wesentliche Teile der Arbeit abgeschrieben oder mit fremder Hilfe erstellt wurden und die wissenschaftliche Arbeit bei Bekanntsein dieser Umstände als nicht rechtmäßig erstellt angesehen worden wäre, ist die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit gem § 20 FHG schriftlich für ungültig zu erklären und der akademische Grad gem § 10 Abs 4 Z 4 FHG durch die Kollegiumsleitung bescheidmässig zu widerrufen, der Verleihungsbescheid einzuziehen und die Führung des akademischen Grades zu untersagen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungsteil „Umgang mit Plagiaten in studentischen Arbeiten an der FH OÖ“ tritt auf Basis des Beschlusses des Kollegiums vom 16.12.2020 sowie der Genehmigung durch den Erhalter, der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, mit Datum 01.01.2021 in Kraft.